

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Rangsdorf e.V.



Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.01.2024

Änderungen Mitgliederversammlung 08.01.2025 : **unverändert**

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr.....	2
§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	2
§3 Mitgliedschaft.....	3
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§5 Organe des Vereins.....	4
§6 Mitgliederversammlung.....	4
§7 Der Vereinsvorstand.....	6
§8 Finanzierung und Haushaltswesen.....	6
§9 Auflösung des Vereins.....	7
§10 Inkrafttreten.....	7

§1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Rangsdorf “. Er unterstützt die Tradition der 1925 gegründeten Freiwilligen Feuerwehr Rangsdorf, derzeit „Ortsfeuerwehr Rangsdorf“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 15834 Rangsdorf Großmachnower Allee 1.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Rangsdorf“ ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Rangsdorf und des Brand-, Umwelt- und Katastrophenschutz im Allgemeinen.
2. Der Zweck des Vereins wird erfüllt durch:
 - a. Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Veranstaltungen, um die kameradschaftliche Verbindung zwischen den Vereinsmitgliedern, der Einsatzabteilung, der Kinder- und Jugendfeuerwehr, der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr Rangsdorf und anderen Feuerwehren herzustellen und zu pflegen.
 - b. Die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rangsdorf bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
 - c. Ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Rangsdorf.
 - d. Die Außendarstellung und das Werben von interessierten Mitgliedern für die Freiwillige Feuerwehr.
 - e. Unterstützung und Mitgestaltung von Dienstsportveranstaltungen der Einsatzabteilung und der Kinder- und Jugendfeuerwehr.
 - f. Das Fördern und Betreuen der Jugendarbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr, innerhalb der Gemeinde und bei überörtlichen Aktivitäten und Veranstaltungen.
 - g. Das Fördern der Traditionspflege und Feuerwehrhistorik.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Über die Erhebung von Mitglieds- und Aufnahmebeiträgen entscheidet die

Mitgliederversammlung durch Beschluss der Gebührenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, Interesse an der Arbeit der Feuerwehr besitzt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, bedarf dessen Zustimmung und beginnt mit dem Tag der Zustimmung. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
3. Fördernde Mitglieder können Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, gesellschaftliche Organisationen und Bürger werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
 - b. durch schriftliche Kündigung, die mit einer Frist von drei Monaten beim Vorstand einzureichen ist.
 - c. durch Ausschluss. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied schriftlich, binnen eines Monats, Beschwerde an den Vorstand richten. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - d. wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages. Jegliches Vereinseigentum ist bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Vorstand auszuhändigen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Es dürfen keine geschlechtsspezifischen Unterschiede gemacht werden.
2. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben und sich und andere Mitglieder des Vereins für die Wahl in den Vorstand vorzuschlagen und diesen zu wählen (mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder).
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben verantwortungsvoll mit bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen und die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vereinsvorstand.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe einer vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand binnen zwei Wochen vor dem Termin in Textform (z.B. E-Mail oder Briefpost).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand dies in Textform beantragt.
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden. Die Versammlung entscheidet über die Zulassung der ergänzten Tagesordnung.
5. Während der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden, beraten werden und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
7. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - b. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

- c. die Wahl des Vereinsvorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren und Wahl von 2 Kassenprüfern die nicht dem Vorstand angehören.
 - d. Festlegung der Höhe eines möglichen Mitgliedsbeitrages und eines möglichen Aufnahmebeitrages.
 - e. die Genehmigung des Jahresabschlusses des Haushaltswesens.
 - f. die Entlastung des Vorstandes.
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - h. Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern bezüglich deren Ausschluss oder bezüglich der Nichtaufnahme von Personen in den Verein.
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlungen sind, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
 9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 10. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Der Vorschlag, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als angenommen.
 11. Stimmberechtigt sind alle beigetretenen und anwesenden Mitglieder des Vereins. Eine Vertretung des Stimmrechts ist unzulässig.
 12. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Der Vereinsvorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und amtiert bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
4. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlungen.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die verbleibende Amtszeit des gesamten Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied mit übernommen.
7. Der Vorstand lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
8. Der Vorstand leitet und organisiert die Geschäfte des Fördervereins einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Dabei sind den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung zu folgen.
9. Die Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Rangsdorf ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§8 Finanzierung und Haushaltswesen

1. Die Finanzierung erfolgt im Wesentlichen durch Spenden, Zuwendungen und Erlösen von Veranstaltungen.
2. Über die Erhebung und Höhe von Mitglieds- und Aufnahmebeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss der Gebührenordnung.
3. Der Vorstand hat jährlich einen Haushalt vorzulegen.
4. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn 2 Vorstandsmitglieder eine Auszahlungsanordnung erteilt haben.
5. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen, eine Kassenprüfung pro Geschäftsjahr vorzunehmen und der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

§9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
2. Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Freiwilligen Feuerwehr Rangsdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

§10 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 22.01.2024 mit dem Beschluss durch die Gründerversammlung in Kraft.

Angelique Knöpke

Corinne Hannig

Andrea Schröder-Wohlbold

Saskia Schuchardt

Mario Beißer

Daniel Schröder

Helmut Hannig

Martin Knöpke